



Per E-Mail
Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes
Bogenhausen
Herrn Vorsitzenden Alexander Friedrich
Über
Direktorium HA II/BA BA-Geschäftsstelle Ost

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

11.06.2025

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07373 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14-Berg am Laim vom 17.12.2024

Schulwegsicherheit an der Grundschule St.-Veit-Straße

Sehr geehrter Herr Friedrich,

wir nehmen Bezug auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 17.12.2024, in dem Sie das Mobilitätsreferat bitten, die Schulwegsicherheit an der Grundschule St.-Veit-Straße zu prüfen. Wir bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung. Zu den von Ihnen vorgebrachten Maßnahmenvorschlägen dürfen wir Ihnen Folgendes antworten:

Geländer in der St.-Veit-Straße:

Geh- und Radweg sind im Eingangsbereich der Schule sehr eng. Durch ein Geländer würde die nutzbare Breite noch enger. Man kann davon ausgehen, dass Schülerinnen und Schüler dort auch Fahrräder abschließen werden, was die Situation noch verschärft. Das zuständige Baureferat nahm zum Thema Geländer wie folgt Stellung:
„Geländer werden, gleichgültig ob auf Geh- oder Radwegen, nur bei einer außerordentlichen Gefahrenlage aufgestellt. Sie dienen nicht der Verkehrslenkung. Die restriktive Handhabung ist darin begründet, dass sie immer Hindernisse und Barrieren für die jeweiligen Verkehrsteilnehmenden darstellen und es muss wohl überlegt werden, ob die Einschränkungen notwendig sind und sie ein adäquates Mittel zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden darstellen. In der St.-Veit-Straße ist der Gehweg 2,0 m breit. Bei dem mindestens einzuhaltenden Schrammbord von 0,30 m und der Breite des Geländers verbleibt eine Restgehwegbreite von 1,60 m. Für einen vollständig barrierefrei nutzbaren Gehweg werden mindestens 1,80 m angestrebt. Zudem müssen Kinder bis zum 8. Lebensjahr auf dem Gehweg Fahrrad fahren, zwischen 8 und 10 Jahren haben sie



die Wahl. Begleitende Aufsichtspersonen dürfen ebenfalls den Gehweg nutzen. Mit einer erhöhten Sturz- und Verletzungsgefahr – verursacht durch das Geländer- ist daher aus Sicht des Baureferates zu rechnen. Gegenseitige Rücksichtnahme wie es die Straßenverkehrsordnung vorschreibt, ist zielführender. Nach Einschätzung des Baureferates werden die Verkehrsflächen durch die Montage eines Geländers zwischen Geh- und Radweg oder anderweitige Einengungen derart eingeschränkt, dass sie die Konfliktsituationen zwischen den Verkehrsteilnehmenden im Gegensatz noch mehr verschärfen.“

Das Mobilitätsreferat schließt sich dieser Argumentation an. Mobilitäts- und Baureferat lehnen daher einvernehmlich ein Geländer ab.

Fahrbahnverengung und getrennte Abbiegemöglichkeit für Radverkehr in der St.-Veit-Straße/Gerlosstraße:

Bauliche Änderungen sind derzeit nicht geplant. Es handelt sich hier um eine Einmündung mit „normalen“ Abbiegevorgängen. Eine eingefärbte Furt für den abbiegenden Radverkehr scheidet aus, eine solche ist nur geradeaus entlang vorfahrtsberechtigter Straßen zulässig. Das Unfallgeschehen mit Radfahrbeteiligung der letzten drei Jahre ist unauffällig. Eine besondere Gefahrenlage ist daher nicht gegeben, mögliche Konflikte zwischen Rad- und Bringverkehr entstehen nur in einem kurzen Zeitfenster von ca. 15 Minuten vor Schulbeginn am Morgen. Die Verhältnismäßigkeit für kostenintensive bauliche Anpassungen ist hier nicht gegeben.

Einbahnregelung in westlicher Richtung oder Einfahrtsverbot ab Kurve in östlicher Richtung, Fahrbahnverengungen mit Baumpflanzungen in der Gerlosstraße:

Eine Änderung der Verkehrsführung wurde in der Vergangenheit mehrmals geprüft und wegen der Schwere des Eingriffs in den Verkehr als unverhältnismäßig verworfen. Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs wie die genannten Punkte Durchfahrtsverbot und Einbahnregelung kommen nur dann in Frage, wenn dies aufgrund des straßenbaulichen Ausbauszustandes (enge Fahrbahn) oder zur Vermeidung von Gefahrensituationen zwingend erforderlich wäre. Dazu müsste also entweder aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht). Das ist hier nicht der Fall. Auch ist die Fahrbahn breit genug für Begegnungsverkehr. Nur zur Vermeidung von unliebsamen kurzzeitigen Verkehrssituationen dürfen so weitreichende Maßnahmen nicht angeordnet werden. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf mögliche negative Folgeerscheinungen wie beispielsweise die Verdrängung des Verkehrs in angrenzende Straßen oder notwendige Wendemanöver bei Sperrung von Straßenabschnitten hinweisen, die zu zusätzlichen Gefahrensituationen führen könnten. Anwohnerinnen und Anwohner einbahngeregelter Straßen sind oftmals zu Blockumfahrungen gezwungen. Nicht zuletzt wird in Einbahnstraßen infolge des fehlenden Gegenverkehrs erfahrungsgemäß mit überhöhten Geschwindigkeiten gefahren. Vor allem in Straßen mit geradem Streckenverlauf sind bei einer Einbahnregelung regelmäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erwarten. Dies birgt vermehrt Unfallrisiken in sich und widerspricht somit der Zielsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die von Ihnen vorgeschlagenen Baumpflanzungen stellen keine Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Schulwegsicherheit dar. Das Mobilitätsreferat ordnet grundsätzlich nur Maßnahmen nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung an.

Fahrradstraße in der Hachinger-Bach-Straße:

Seit diesem Jahr ist ein Abschnitt der Hachinger-Bach-Straße zwischen Großvenedigerstraße und Langkofelstraße als Fahrradstraße ausgewiesen. Zusammen mit der Erweiterung des Haltebereichs für „Elterntaxis“ in der Gerlosstraße sind damit Maßnahmen zur Optimierung der Schulwegsicherheit umgesetzt worden. Insbesondere die Erweiterung der Hol- und Bringzone in der Gerlosstraße sollte zu einer Entzerrung der morgendlichen Verkehrssituation führen. Ebenso ist die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Hachinger-Bach-Straße ein wichtiger Beitrag zur Optimierung der Schulwegsicherheit der Rad fahrenden Schülerinnen und Schüler beider Schulen. Wie sich diese Maßnahmen tatsächlich auf den Hol- und Bringverkehr und die Belastung der Straßen im Umfeld von Michaeligymnasium und Grundschule auswirken, wird vom Bereich Schulwegsicherheit in Zusammenarbeit mit der Polizei weiter in regelmäßigen Abständen beobachtet und ggf. evaluiert.

Die vom Mobilitätsreferat eingebundene Polizei sieht derzeit keine weiteren verkehrlichen Maßnahmen für zwingend erforderlich. Diese Einschätzung teilt auch das Mobilitätsreferat.

Wir hoffen, Ihnen damit eine zufriedenstellende Antwort gegeben zu haben.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
MOR-GB2.23